

Tarifordnung

Verein Chinderhus Schatzchischta

9470 Buchs



1. Allgemeines

Der Vorstand des Chinderhus Schatzchischta erlässt folgende Tarifordnung und behält sich vor, diese jährlich zu ändern. Diese Tarifordnung ist integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Festlegung der Tarife

Die Tarife (vgl. gültiges Tarifblatt) werden vom Vorstand des Chinderhus Schatzchischta erlassen und in der Regel jährlich per 1. Januar oder bei Notwendigkeit angepasst. Die Tarifanpassungen werden den Eltern entsprechend der Kündigungsfrist mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

3. Höhe der Tarife (vgl. Tarifblatt)

Das Chinderhus Schatzchischta hat an durchschnittlich 240 Tagen im Jahr geöffnet. Zwei Wochen Betriebsferien im Sommer, eine Woche Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die gesetzlichen Feiertage sind bereits in den Tarifen einkalkuliert. Die Tarife werden als Monatspauschale erhoben, ausgehend von 20 Betriebstagen pro Monat.

Die zu bezahlende Monatspauschale wird aufgrund der vertraglich festgelegten Anwesenheit der Kinder und nicht aufgrund der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder berechnet.

Für Ganz- und Halbtageskinder von Unterhaltspflichtigen mit Steuerdomizil in Buchs werden die Tarife aufgrund des steuerbaren Einkommens in fünf Stufen berechnet (vgl. Tarifblatt). Unterhaltspflichtige mit auswärtigem Steuerdomizil zahlen den Einheitstarif für Auswärtige.

4. Berechnungsgrundlage der Tarife für Halb- und Ganztagesbetreuung

Grundlage für die Berechnung des Tarifs bildet das vom Steueramt Buchs bestätigte steuerbare Familieneinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern.

Die Einstufung zur Tarifzugehörigkeit nach steuerbarem Einkommen wird von der zuständigen Amtsstelle der jeweiligen Wohngemeinde vorgenommen.

Dafür muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten (Formular Zustimmungserklärung) bis Vertragsabschluss bei der Geschäftsstelle eintreffen. Falls die Vollmacht nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Tarif der Stufe 5 verrechnet. Ändert sich die Tarifzugehörigkeit aufgrund eines geringeren oder höheren Einkommens oder aufgrund veränderter Lebensverhältnisse, wie Konkubinat oder Trennung, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Geschäftsstelle umgehend zu melden.

Die ordentliche Einstufung erfolgt bei Neueintritt. und jährlich per 1. August. Grundlage ist die Steuerveranlagung des Vorjahres. Fehlt diese bis zur Einstufung,

erfolgt nach Erhalt der Veranlagung eine rückwirkende Tarifkorrektur per Eintrittsmonat bei neuen oder per 1. August bei bestehenden Verträgen.

Die ausserordentliche Anpassung der Einstufung erfolgt bei Änderung des Zivilstandes oder bei Änderung der Lebensverhältnisse (s. o.). Die Anpassung der Einstufung erfolgt mit Wirkung ab dem Folgemonat.

Bestimmung des steuerbaren Familieneinkommens

- a. Bei **verheirateten** aber auch bei **unverheirateten leiblichen Eltern** oder **Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben**, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
- b. Bei **alleinstehendem Elternteil** wird nur ein Einkommen einbezogen.
- c. Bei **alleinstehenden Elternteilen**, die **im gleichen Haushalt mit Dritten leben** (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.) wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet.
- d. Bei **Verheirateten** oder **Wiederverheirateten** wird das Einkommen des **nicht leiblichen Elternteils** in die Berechnung einbezogen.

5. Anwesenheitszeiten für Ganz- und Halbtagesbetreuung

Die Zeiten für Ganztages- und Halbtagesbetreuung sind wie folgt definiert:

Ganztagesbetreuung:	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen:	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei der Halbtagesbetreuung müssen mindestens zwei halbe Tage pro Woche belegt werden.

Für die Ganztagesbetreuung wird der errechnete Tagessatz in Rechnung gestellt. Für die Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen wird 55 %, für die Halbtagesbetreuung mit Mittagessen 65 % des Tagessatzes in Rechnung gestellt.

6. Eingewöhnung

Während der Eingewöhnungszeit wird die effektive Anwesenheit des Kindes nach Stunden verrechnet. Der Stundentarif während der Eingewöhnung beträgt Fr. 10.00 (nicht einkommensabhängig).

7. Kindergartenkinder

Der Kindergartenrabatt wird nur gewährt, wenn das Kind an mindestens drei Tagen pro Woche (unabhängig, ob Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung) vom Chinderhus Schatzchishta aus den Kindergarten besucht. Es gelten folgende Reduktionen:

1. Kindergartenjahr: 20% auf Monatspauschale bei Ganz- oder Halbtagesbetreuung
2. Kindergartenjahr: 25% auf Monatspauschale bei Ganz- oder Halbtagesbetreuung

Wird das Kind von zuhause in den Kindergarten gebracht und verbleibt am Nachmittag in der Schatzchishta, wird nur der Halbtagestarif mit Mittagessen berechnet. Zusätzliche Betreuungszeiten in den Ferien werden separat berechnet. Der Kindergartenrabatt entfällt in diesem Fall.

8. Geschwisterrabatt

Werden mehrere Kinder eines Elternteils bzw. einer Familie betreut, zahlt das Kind, welches das Chinderhus am meisten besucht, den Normaltarif aufgrund des steuerbaren Einkommens. Jedes weitere Kind erhält eine Reduktion von 30 %. Geschwister- und Kindergartenrabatt sind nicht kumulierbar. Die für die Eltern kostengünstigere Variante ist massgebend.

9. Tarif für Säuglinge

Für die Betreuung von Säuglingen (3-18 Monate) wird ein Zuschlag von 20 % auf die Tarife erhoben. Nach Erreichen des 18. Lebensmonates wird der Folgemonat mit dem entsprechenden Tarif ohne Zuschlag berechnet.

10. Bezahlung bei Abwesenheit

Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall können grundsätzlich nicht kompensiert werden und müssen bezahlt werden. Bei Vorweisen eines Arzzeugnisses an die Geschäftsstelle, werden ab dem 6. Krankheitstag 50 % des Tarifs zurück erstattet. In der ersten Woche der Absenz erfolgt die volle Verrechnung.

11. Vertragsunterbrechung

Es besteht die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag einmal pro Kalenderjahr zu sistieren, falls das Kind während mindestens vier zusammenhängenden Wochen ausserhalb der Betriebsferien die Kindertagesstätte nicht besucht (als nicht zusammenhängende Wochen gelten z. B. eine Sistierung zwei Wochen vor und zwei Wochen nach den Betriebsferien).

Die maximal mögliche Vertragsunterbrechung beträgt acht Wochen pro Kalenderjahr. Für die Zeit der Vertragsunterbrechung kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen und es wird ein reduzierter Tarif von 50% der vertraglich vereinbarten Leistungen erhoben für die Freihaltung des Platzes. Eine Sistierung des Vertrags muss der Kita-Leitung möglichst frühzeitig, mindestens einen Monat im Voraus schriftlich gemeldet werden.

12. Verspätetes Abholen des Kindes

Verspätetes Abholen des Kindes erfordert eine längere Arbeitszeit für das Betreuungspersonal und muss entsprechend den effektiv verursachten Kosten zusätzlich zum vertraglichen Betreuungstarif bezahlt werden. Wir erlauben uns daher, für die verspätete Abholung des Kindes pauschal Fr. 25.- in Rechnung zu stellen.

13. Anmeldegebühr

Bei Abschluss des Vertrages wird eine Anmeldegebühr von Fr. 50.- erhoben.

14. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils in der zweiten Monatshälfte. Die Elternbeiträge sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Im Falle von Mahnungen wird eine Gebühr von Fr. 10.00 erhoben. Bei Zahlungsverzögerung wird die Geschäftsstelle nach einmaliger, erfolgloser Mahnung die Forderung auf dem Rechtsweg eintreiben. In diesem Fall kann das Betreuungsverhältnis vom Präsidium und der Kitaleitung per sofort gekündigt werden.

Der Elternbeitrag wird in jedem Fall aufgrund der vertraglich festgelegten Anwesenheitsdauer in Rechnung gestellt. Weitere Betreuungseinheiten, die das Kind im Chinderhus verbringt, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

15. Vertragsdauer |Kündigung

- a) Dieser Vertrag wird vor Eintritt des Kindes auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Probezeit beträgt 1 Monat (ab Eintrittsdatum). Während der Probezeit können die Vertragsparteien den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung gegenseitig kündigen.
- b) Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten per Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt wird die gesamte Kündigungszeit verrechnet.

16. Ausschluss eines Kindes

In besonderen Fällen (z. B. einer nicht fristgerechten Bezahlung der Rechnung) kann das Kind von der Kita-Leitung per sofort aus dem Chinderhus Schatzchishta ausgeschlossen werden. Sind die Eltern mit dem Vorgehen der Kita-Leitung nicht einverstanden, entscheidet der Vorstand nach Anhörung von beiden Parteien abschliessend.

17. Rücktritt vom Vertrag

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes zum vereinbarten Eintrittstermin wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 300.00 verrechnet.

18. Vertraulichkeit der Daten

Die Daten über die Tarifeinstufung der Kinder werden vertraulich behandelt. Die Geschäftsstelle, die Kita-Leitung, das Präsidium sowie der Vorstand des Vereins haben als Einzige Einsicht in die Tarifeinstufung der einzelnen Kinder.

19. Schweigepflicht

Der Vorstand, die Kita-Leitung, die Geschäftsstelle sowie alle Mitarbeitenden sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden.

Gültig ab 1. Januar 2016



Zustimmungserklärung

zur Einholung der notwendigen Steuerdaten für die Bestimmung des einkommenabhängigen Tarifs im Chinderhus Schatzchischta, Buchs, über die Dauer des Betreuungsverhältnisses oder bis auf Widerruf

Von den *Unterhaltspflichtigen* auszufüllen und zu unterzeichnen:

Name/Vorname des Kindes/der Kinder

Name/Vorname des/der Unterhaltspflichtigen

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort)

Falls nicht steuerlich gemeinsam veranlagt¹⁾

Name/Vorname des Partners

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort)

Der/die Unterzeichnende willigt ein, dass die zuständige Steuerbehörde dem Chinderhus Schatzchischta zur Abklärung der Tarifeinstufung die hierfür nötigen Steuerdaten²⁾ bekannt gibt. Er/sie nimmt davon Kenntnis, dass diese Daten nur für den internen Zweck seitens des Chinderhus Schatzchischta verwendet und nicht weitergeleitet werden dürfen.

Datum Unterschrift

Datum Unterschrift

¹⁾ Bestimmung des steuerbaren Familieneinkommens

- a. Bei **verheirateten**, aber auch **unverheirateten leiblichen Eltern** oder **Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben**, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
- b. Bei **alleinstehendem Elternteil** wird nur ein Einkommen einbezogen. Bei **alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben** (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.) wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet.
- c. Bei **Verheirateten** oder **Wiederverheirateten** wird das Einkommen des **nicht leiblichen Elternteils** in die Berechnung einbezogen.

²⁾ Die zuständige Steuerbehörde gibt dem Chinderhus Schatzchischta, anhand des ihnen bekannten anrechenbarem Einkommen steuerbaren Einkommens und dem Tarifreglement, die Tarifstufe bekannt. Um die Datenaktualität sicher zu stellen, wird das Chinderhus Schatzchischta in der Regel jährlich die Tarifstufeneinteilung bei den zuständigen Steuerämtern anfordern.

Bitte ausgefüllt abgeben im Chinderhus Schatzchischta oder per Post senden an:
Chinderhus Schatzchischta, Geschäftsstelle, Aeulistrasse 12, 9470 Buchs SG

Tarifordnung (gültig ab 1. Januar 2016)
Tarif für KINDER ab dem 19. Lebensmonat
Verein Chinderhus Schatzchishta

		Einkommensabhängige Tarife für Buchs in CHF						Tarif für Auswärtige in CHF
		Tage pro Woche	0 bis 35'000	35'001 bis 50'000	50'001 bis 70'000	70'001 bis 90'000	ab 90'001	
Monatspauschale	Ganztagesbetreuung	5	782.00	968.00	1'256.00	1'524.00	1'854.00	1'958.00
	Ganztagesbetreuung	4	625.60	774.40	1'004.80	1'219.20	1'483.20	1'566.40
	Ganztagesbetreuung	3	469.20	580.80	753.60	914.40	1'112.40	1'174.80
	Ganztagesbetreuung	2	312.80	387.20	502.40	609.60	741.60	783.20
	Ganztagesbetreuung	1	156.40	193.60	251.20	304.80	370.80	391.60
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	5	508.25	629.25	816.50	990.50	1'205.00	1'272.75
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	4	406.60	503.40	653.20	792.40	964.00	1'018.20
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	3	304.95	377.55	489.90	594.30	723.00	763.65
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	2	203.30	251.70	326.60	396.20	482.00	509.10
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	1	101.65	125.85	163.30	198.10	241.00	254.55
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	5	430.00	532.50	690.75	838.25	1'019.75	1'077.00
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	4	344.00	426.00	552.60	670.60	815.80	861.60
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	3	258.00	319.50	414.45	502.95	611.85	646.20
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	2	172.00	213.00	276.30	335.30	407.90	430.80
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	1	86.00	106.50	138.15	167.65	203.95	215.40
Tagestarif	Ganztagesbetreuung		39.10	48.40	62.80	76.20	92.70	97.90
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen		25.40	31.45	40.80	49.55	60.25	63.65
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen		21.50	26.60	34.55	41.90	51.00	53.85

Tarifordnung (gültig ab 1. Januar 2016)
Tarif für SÄUGLINGE bis zum 18. Lebensmonat
Verein Chinderhus Schatzchishta

		Einkommensabhängige Tarife für Buchs in CHF						Tarif für Auswärtige in CHF
		Tage pro Woche	0 bis 35'000	35'001 bis 50'000	50'001 bis 70'000	70'001 bis 90'000	ab 90'001	
Monatspauschale	Ganztagesbetreuung	5	938.50	1'161.50	1'507.25	1'828.75	2'224.75	2'349.50
	Ganztagesbetreuung	4	750.80	929.20	1'205.80	1'463.00	1'779.80	1'879.60
	Ganztagesbetreuung	3	563.10	696.90	904.35	1'097.25	1'334.85	1'409.70
	Ganztagesbetreuung	2	375.40	464.60	602.90	731.50	889.90	939.80
	Ganztagesbetreuung	1	187.70	232.30	301.45	365.75	444.95	469.90
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	5	610.00	755.00	979.75	1'188.75	1'446.00	1'527.25
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	4	488.00	604.00	783.80	951.00	1'156.80	1'221.80
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	3	366.00	453.00	587.85	713.25	867.60	916.35
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	2	244.00	302.00	391.90	475.50	578.40	610.90
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	1	122.00	151.00	195.95	237.75	289.20	305.45
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	5	516.00	639.00	829.00	1'005.75	1'223.75	1'292.25
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	4	412.80	511.20	663.20	804.60	979.00	1'033.80
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	3	309.60	383.40	497.40	603.45	734.25	775.35
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	2	206.40	255.60	331.60	402.30	489.50	516.90
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	1	103.20	127.80	165.80	201.15	244.75	258.45
Tagestarif	Ganztagesbetreuung		46.90	58.10	75.35	91.45	111.25	117.50
	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen		30.50	37.75	49.00	59.45	72.30	76.35
	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen		25.80	31.95	41.45	50.30	61.20	64.60

Verein Chinderhus Schatzchishta

Bestätigung des Steueramtes Buchs

für die Gewährung des Einkommensabhängigen Tarifes für einen Ganz- oder Halbtagesplatz im Chinderhus Schatzchishta , 9470 Buchs

Von den Unterhaltspflichtigen auszufüllen

Name/Vorname des Kindes/der Kinder

Name/Vorname des/der Unterhaltspflichtigen

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort):

Falls nicht steuerlich gemeinsam veranlagt¹⁾

Name/Vorname des Partners

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort):

Vom Steueramt Buchs auszufüllen

Das Steueramt der Stadt Buchs bestätigt hiermit die Zuordnung der obigen Unterhaltspflichtigen in folgende Einkommensstufen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Letzte definitive Veranlagung vom Jahr

Steuerbares Einkommen	0 bis 35'000	35'001 bis 50'000	50'001 bis 70'000	70'001 bis 90'000	ab 90'0001
alleinstehend Unterhaltspflichtiger					

Steuerbares Einkommen	0 bis 35'000	35'001 bis 50'000	50'001 bis 70'000	70'001 bis 90'000	ab 90'0001
gemeinsam Unterhaltspflichtiger ¹⁾					

¹⁾ Bei alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben (z. B. im Konkubinat, in Wohngemeinschaft), wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet. Dasselbe gilt bei unverheirateten leiblichen Eltern oder Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben.

Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätigen Elternteile gerechnet (gilt auch für das nicht leibliche Elternteil).

..... ,den

Unterschrift und Stempel des Steueramtes